

ZH_OBERGERICHT SB220630 vom 5. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220630

FR: ZH_OBERGERICHT SB220630 du 5 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220630 del 5 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 8. November 2022 wurde der Beschuldigte betreffend den Anklagesachverhalt III.2. Lemma 1-3, 5-7, 9, 12 und 13 der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Von den weiteren Vorwürfen der Anklage wurde er freigesprochen. Für die mehrfache Sachbeschädigung wurde er mit einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft, wobei festgestellt wurde, dass diese als durch Haft geleistet gelte. Im Weiteren wurde die Herausgabe diverser beschlagnahmter Gegenstände an den Beschuldigten verfügt und über die Zivilansprüche der Privatklägerin befunden. Schliesslich wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt, dies unter Zusprechung einer Genugtuung an den Beschuldigten für die im Verfahren erlittene Überhaft (Urk. 66 bzw. Urk. 69 S. 55 ff.).

- 6 -

E. 2

Der Beschuldigte reichte gegen das erstinstanzliche Urteil, welches ihm am 11. November 2022 in begründeter Form schriftlich zugestellt worden war, mit Eingabe vom 25. November 2022 innert der 20-tägigen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO direkt die Berufungserklärung ein (Urk. 70), was gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einer rechtskonformen Wahrung der Berufungsfrist gleichkommt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_429/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 1.1.). Nach anschliessender Fristansetzung an die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich und die Privatklägerin (Urk. 76) liess sich die Staatsanwaltschaft nicht vernehmen, während die Privatklägerin mit Schreiben vom 23. Januar 2023 auf eine Anschlussberufung verzichten liess (Urk. 78).

E. 3

Nachdem der vorliegend noch massgebliche Sachverhalt mithin auch in zweiter Instanz bestritten blieb, ist im Folgenden nochmals zu prüfen, inwiefern sich die umstrittenen Punkte gestützt auf die im Recht liegenden Beweismittel in Berücksichtigung der gesamten Tatumstände rechtsgenügend nachweisen lassen.

- 9 - Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang im Rahmen ihrer Ausführungen zum Sachverhalt die geltenden Grundsätze der Beweiswürdigung vollständig wiedergegeben und sich in der Folge auch zutreffend zur Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten geäussert (vgl. Urk. 69 S. 13 ff.), wobei in der Tat ins Auge sticht, dass beide Seiten aufgrund der höchst problembehafteten Beziehung im Vorfeld der eingeklagten Ereignisse gleichermaßen ein Interesse haben, sich selbst in einem möglichst günstigen und den anderen in einem entsprechend ungünstigen Licht erscheinen zu lassen. Bei dieser Ausgangslage ist deshalb im Wesentlichen auf den materiellen Gehalt der im

Recht liegenden Aussagen und die sich daraus ergebenden objektiven Umstände abzustellen. Die prozessuale Verwertbarkeit der zu Protokoll gegebenen Depositionen steht dabei nicht in Frage, so dass für den Nachweis des relevanten Sachverhaltes vollumfänglich auf die Einvernahmen des Beschuldigten und der Privatklägerin abgestellt werden kann.

E. 3.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 3.2

Der Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz mit seinem Antrag auf teilweisen Freispruch nicht durchzusetzen und das erstinstanzliche Urteil ist auch im Übrigen zu bestätigen. Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung – ebenfalls vorbehaltlos dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 3.3

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren einen Betrag von insgesamt Fr. 4'991.85

- 21 - (inkl. MwSt) geltend (Urk. 85). Dieser Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung einer zweistündigen Besprechung mit dem Beschuldigten am 3. Oktober 2023 (Prot. II S. 37) und des Zeitaufwands für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg zum Verhandlungsort und Nachbesprechung mit dem Beschuldigten) erscheint es mithin angemessen, den amtlichen Verteidiger pauschal mit insgesamt Fr. 6'400.– (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 3.4

Die zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. 4. Der Beschuldigte wendet sich auch gegen die Höhe der ihm vor Vorinstanz zugesprochenen Genugtuung für die erlittene Überhaft und moniert dabei insbesondere den festgelegten Entschädigungsansatz von Fr. 120.– pro Tag. Stattdessen wird geltend gemacht, es rechtfertige sich vorliegend entgegen der bundesgerichtlichen Praxis keine Abweichung vom üblichen Regelsatz von Fr. 200.–, da jeder Tag in Haft grundsätzlich gleich schwer wiege (Urk. 57 S. 28; Urk. 86 S. 19 f.).

E. 4

Gemäss dem angefochtenen Entscheid können diejenigen eingeklagten Sachbeschädigungen, welche durch die im Recht liegende Fotodokumentation belegt sind, ausnahmslos dem Beschuldigten zugerechnet werden, so dass der Sachverhalt der Anklage insofern erstellt sei (vgl. Urk. 69 S. 28 ff.). Diese Würdigung, welche im Wesentlichen darauf basiert, dass angesichts der zeitlichen Abläufe am Tattag keine andere Täterschaft realistisch erscheint, vermag ohne Weiteres zu überzeugen. Der Beschuldigte selbst hat denn auch eingestanden, dass er am Morgen des 14. Juli 2020 nach Kenntnisnahme eines Chat-Protokolls auf dem Mobiltelefon der Privatklägerin eifersüchtig geworden sei und in seiner Wut in deren Wohnhaus die Initialen "F._____" an die Wand gekritzelt habe (Urk. 5/1 S. 3; Prot. II S. 31). In der Folge konsumierte er gemäss übereinstimmenden Äusserungen

übermässig Alkohol und schlief dann zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr im Haus ein, während sich die Privatklägerin zur Polizei begab (vgl. Urk. 5/1 S. 4; Urk. 6/1 S. 2; Prot. II S. 31 f.). Letztere rückte gegen Abend mit einer verstärkten Patrouille zum Tatort aus, wo der Beschuldigte schliesslich um 22.45 Uhr in der Nähe des Wohnhauses der Privatklägerin verhaftet werden konnte (vgl. Urk. 15/1). Auch wenn der Beschuldigte mithin nicht bei der Beschädigung der inkriminierten Gegenstände beobachtet wurde, sondern erst einige Zeit später in der Nähe des

- 10 - Tatortes arretiert wurde, ist aufgrund der geschilderten Abläufe am Tattag nur die Täterschaft des Beschuldigten denkbar. Namentlich erscheint es entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 57 S. 24; Urk. 86 S. 5 ff.) gänzlich unplausibel, dass sich ein anderer Täter während der Abwesenheit der Privatklägerin ins Haus geschlichen oder gar die Privatklägerin selbst die inkriminierten Gegenstände vor dem Gang zur Polizei beschädigt hat, um sich des Beschuldigten auf diese Art zu entledigen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch, dass die bestrittenen Sachbeschädigungen nach der Verhaftung des Beschuldigten durch eine unbekannte Täterschaft verursacht wurden. Daran ändert nichts, dass die Fotodokumentation des Tatorts auf den 15. Juli 2020 datiert (Urk. 3). Es ist nämlich belegt, dass unmittelbar nach der Verhaftung des Beschuldigten eine Durchsuchung der Wohnung der Privatklägerin angeordnet und die Polizei damit beauftragt wurde, Beweismittel sicherzustellen. Diese Hausdurchsuchung dauerte bis in die frühen Morgenstunden des 15. Juli 2020 (01.10 Uhr; Urk. 10/1; Urk. 10/4; vgl. auch Urk. 6/2 F/A 240). Es ist deshalb ohne rechtserhebliche Zweifel davon auszugehen, dass die angeklagten Sachbeschädigungen im Rahmen der Hausdurchsuchung vom 14./15. Juli 2020 fotografiert wurden, die Fotodokumentation allerdings erst nach Abschluss der Durchsuchung zusammengestellt und ausgedruckt werden konnte, weshalb sie das (Druck-) Datum des 15. Juli 2020 trägt. Es bestehen jedenfalls keine objektiven Anhaltspunkte dafür, dass die Polizei zu einem späteren Zeitpunkt am 15. Juli 2020 nochmals in der Wohnung der Privatklägerin war und die aktenkundigen Fotos erst dann erstellte. In diesem Zusammenhang ist denn auch nochmals darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte am Tattag eingeständenermassen enttäuscht bzw. wütend auf die Privatklägerin war und in dieser Gefühlslage bereits die Wand im Treppenbereich des Hauses beschädigt hat. Dass er sich in der Folge in seiner besonderen Stimmung unter Alkoholeinfluss zu weiteren Sachbeschädigungen hat hinreissen lassen, liegt demnach nahe. Entgegen den Behauptungen des Beschuldigten sind die dokumentierten Sachbeschädigungen als durchaus frisch einzustufen und können aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs grösstenteils nicht von einem Hund stammen. Der vorliegend noch zu beurteilende Sachverhalt betreffend die Beschädigung von diversen Gegenständen am Wohnort der Privatklägerin (na-

- 11 - mentlich des grossen und kleinen Sofas, der verschiedenen Kleidungsstücke, des Velohelms bzw. -pneus sowie der Variluxbrille, des Bettes und eines Bildes) durch den Beschuldigten ist demzufolge ohne Weiteres als erstellt zu erachten.

E. 4.1

Der angefochtene Entscheid befasst sich ausführlich mit der aufgeworfenen Fragestellung und gibt insbesondere die diesbezüglich geltende Rechtsprechung des Bundesgerichtes wie auch die dortigen Überlegungen, welche für ein Abweichen vom Regelsatz von Fr. 200.– sprechen können, korrekt wieder (Urk. 69 S. 50 ff.). Es handelt sich dabei um eine mittlerweile langjährige Praxis, welche in einem aktuellen Entscheid vom 8. August 2023

explizit bestätigt wurde, wobei in diesem Fall gar ein Ansatz von Fr. 50.– pro Tag noch nicht als willkürlich eingestuft wurde. Namentlich wird dabei betont, dass es sich beim Regelsatz von Fr. 200.– nur um ein Ausgangskriterium für die Ermittlung der Grössenordnung der Genugtuung handle. In einem weiteren Schritt seien sodann auch die Auswirkungen der Haft auf das Privat-, Sozial- und Berufsleben zu berücksichtigen, wobei insbesondere ins Gewicht fallen könne, dass der Inhaftierte aufgrund der ungerechtfertigten Haft weder in beruflicher noch in sozialer Hinsicht wesentliche Ein-

- 22 - bussen erlitten habe (Urteil des Bundesgerichts 6B_1094/2022 vom 8. August 2023 E. 2.4).

E. 4.2

Diese Überlegungen können auf den vorliegenden Fall ohne Weiteres übertragen werden. Nebst der Tatsache, dass von einer länger andauernden Haft auszugehen ist, welche überwiegend nicht ungerechtfertigt verbüsst wurde, fällt hier in Betracht, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern der Beschuldigte – wie bereits die Vorinstanz teilweise zutreffend festgehalten hat (Urk. 69 S. 52) – durch die ungerechtfertigte Haftverbüsung in seinem beruflichen Fortkommen behindert oder aus einem intakten sozialen Umfeld gerissen wurde, wobei diesbezüglich auch vor dem Berufungsgericht keine substantiierten und insoweit belegten Ausführungen erfolgten, welche die damalige Situation des Beschuldigten in ein anderes Licht zu stellen vermöchten. Stattdessen ergeht sich die Verteidigung in einer allgemeinen Kritik an der bundesgerichtlichen Praxis zur Haftentschädigung, ohne im Einzelnen die Kausalität zwischen der überlangen Haftverbüsung und dem angeblichen Job- bzw. Wohnungsverlust des Beschuldigten in C._____ aufzuzeigen (vgl. Urk. 57 S. 27 f.; Urk. 86 S. 19 f.). Der von der Vorinstanz festgesetzte Entschädigungsansatz von Fr. 120.– pro Tag ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden, was auch in zweiter Instanz zu einer Genugtuung von insgesamt Fr. 8'760.– für die ungerechtfertigt erlittene Haft führt. Die Zusprechung eines Zinses ist in dieser Hinsicht weder vor erster noch vor zweiter Instanz verlangt worden. 5. Der Beschuldigte beantragt schliesslich die Zusprechung einer angemessenen Entschädigung für den materiellen Schaden, der ihm aufgrund dieses Strafverfahrens und der erlittenen Haft entstanden sei, was ihm von der Vorinstanz zu Unrecht verwehrt worden sei (Urk. 57 S. 27 f.; Urk. 86 S. 20). Wie im zivilen Schadenersatzverfahren trägt der Ansprecher auch nach der Strafprozessordnung die Beweislast für die Höhe und das Ausmass des Schadens, der infolge von erlittener Überhaft entstanden sein und gestützt auf Art. 431 Abs. 1 StPO entschädigt werden soll (WEHRENBURG/FRANK, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 3. Auflage 2023, N 9 und N 13 zu Art. 431 StPO). Dazu zählt auch die Kausalität zwischen dem geltend gemachten Schaden

- 23 - und dem übermässigen Freiheitsentzug. Der Beschuldigte hat indessen nicht belegt, dass und in welchem Umfang ihm ein Vermögensschaden entstanden ist durch den Verlust bzw. die Kündigung seiner Wohnung in C._____ und die Entsorgung des dort verbliebenen Mobiliars. Weiter hat er nicht dargetan, dass die besagten Umstände kausal auf die erlittene Überhaft zurückzuführen waren. Ebenso hat der Beschuldigte nicht ausreichend substantiiert bzw. belegt, dass er infolge des übermässigen Freiheitsentzugs seine damalige Anstellung verlor und in welcher Höhe ihm deshalb Erwerbseinkünfte entgingen. Bei dieser Ausgangslage trägt der Beschuldigte die Folgen der Beweislosigkeit, weshalb seine entsprechende Schadenersatzforderung abzuweisen ist. Es wird beschlossen:

E. 5

Die Höhe des Sachschadens der besagten Gegenstände ist in der Anklageschrift gestützt auf die Angaben der Privatklägerin mit Fr. 11'836.– beziffert (Urk. 21 S. 8 f.; Urk. 14/12; vgl. auch Urk. 1 S. 8 f.). Die Verteidigung moniert, dass der entstandene Sachschaden nicht in der angeklagten Höhe ausgewiesen sei. Die dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten hätten höchstens eine Schadenssumme von Fr. 920.– zur Folge gehabt (Urk. 86 S. 8 ff.). Als Sachschaden gelten namentlich die Kosten für die Wiederbeschaffung oder die Reparatur der beschädigten Gegenstände. Zum Schaden zählen auch die Folgeschäden (WEISSENBERGER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, N 100 zu Art. 144 StGB). Im Verlauf der Untersuchung spezifizierte die Privatklägerin die beschädigten Gegenstände und schätzte den entstandenen Schaden, wobei sie naturgemäss nur ungefähre Angaben machen konnte (Urk. 14/12; vgl. auch Urk. 1 S. 8 f. Urk. 6/2 F/A 241). Diese Angaben sind nachfolgend einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Das grosse Sofa der Privatklägerin wurde durch einen langen Schnitt beschädigt. Eine Reparatur des Sofas war beim Ausmass der dokumentierten Beschädigung nicht mehr angezeigt, sofern eine solche überhaupt noch möglich gewesen wäre. Die von der Privatklägerin bezifferten Kosten für die Wiederbeschaffung eines vergleichbaren Sofas erscheinen mit Fr. 2'500.– zu hoch. Für den Erwerb eines durchschnittlichen 3-Sitz-Sofas erweist sich vielmehr ein Betrag von Fr. 1'500.– angemessen. Beschädigt wurde weiter das kleine Sofa bzw. die Sitzbank der Privatklägerin. Angesichts der zahlreichen Schnitte, mit denen die Sitzfläche verunstaltet wurde, erscheint auch hier eine Reparatur nicht angezeigt. Für die Wiederbeschaffung eines vergleichbaren Möbelstücks sind Fr. 500.– zu berücksichtigen, nachdem die von der Privatklägerin angegebenen Kosten von Fr. 574.– zwar als etwas hoch, aber nicht völlig unangemessen erscheinen.

- 12 - Der durch das Zerschneiden und Zerreißen diverser Kleidungsstücke (u.a. Daunenjacke, T-Shirts und Unterwäsche) entstandene Schaden wurde von der Privatklägerin mit insgesamt Fr. 2'200.– beziffert. Dieser Betrag erscheint mit der Verteidigung als übertrieben und nicht mehr angemessen (Urk. 86 S. 9). Bezüglich der zerschnittenen Daunenjacke erweist sich eine Wiederbeschaffung als unumgänglich. Dafür ist ein Betrag von Fr. 300.– einzusetzen, was der Privatklägerin ohne Weiteres ermöglicht, eine Jacke von vergleichbarer Qualität zu erwerben. Für die Wiederbeschaffung der weiteren Kleidungsstücke, die zerrissen wurden und deshalb ebenfalls nicht mehr tragbar sind, ist pauschal ein Betrag von Fr. 300.– zu berücksichtigen, zumal nicht ersichtlich oder belegt ist, dass es sich bei den beschädigten T-Shirts und der Unterwäsche um besonders teure Kleidungsstücke handelte. Eine Wiederbeschaffung drängt sich sodann auch beim beschädigten Velohelm der Privatklägerin auf. Dafür machte sie einen Betrag von Fr. 229.– geltend, was bei einem Vergleich mit dem Neuwert von qualitativ ähnlichen Helmen notorischerweise als zu hoch erscheint. Für den Erwerb eines durchschnittlichen Velohelms ist somit lediglich ein Betrag von Fr. 150.– zu berücksichtigen. Gemäss Angaben der Privatklägerin hatte das Aufschnitten der Pneu an ihrem Velo einen Schaden von Fr. 180.– zur Folge. Der Verteidigung ist zuzustimmen, wenn sie vorbringt, dass der zu dieser Schadensposition eingereichte Beleg den Ersatz von zwei Velopneu und zwei Schläuchen ausweist, allerdings nur ein einziger platter Pneu dokumentiert ist (Urk. 86 S. 10). Für die Reparatur des beschädigten Velopneus ist deshalb lediglich ein Betrag von gerundet Fr. 100.– zu berücksichtigen. Beschädigt wurde weiter eine Variluxbrille der Privatklägerin. Eine Wiederbeschaffung erweist sich als unumgänglich, nachdem die gesamte Brille regelrecht zerquetscht wurde, wobei nicht nur das Brillengestell kaputt ging, sondern mit

grösster Wahrscheinlichkeit auch die empfindlichen Brillengläser in Mitleiden- schaft gezogen wurden. Für den Kauf einer vergleichbaren Variluxbrille sind Fr. 1'000.– einzusetzen, da der von der Privatklägerin geltend gemachte Betrag von Fr. 1'200.– als eher hoch erscheint.

- 13 - Für die Reinigung des durch Urin verunreinigten Bettes gab die Privatklägerin ei- nen Betrag von Fr. 470.– an, den sie durch die Quittung einer Bettwarenfabrik be- legte. Es ist ohne Weiteres nachvollziehbar und berechtigt, dass die Privatklägerin ihr Bett, in welches der Beschuldigte uriniert hatte, professionell und gründlich rei- nigen liess. Die entstandenen Kosten sind durch den eingereichten Beleg ausge- wiesen und somit im vollen Umfang zu berücksichtigen. In ihrer detaillierten Aufstellung bezifferte die Privatklägerin den Schaden, der durch die Beschädigung mehrerer Bilder entstanden sein soll, mit Fr. 300.–. Er- stellt ist allerdings nur die Beschädigung eines einzigen Bildes. Für die Wiederbe- schaffung eines ähnlichen Bildes samt eines neuen Rahmens ist deshalb lediglich ein Betrag von Fr. 100.– vorzusehen. Der Beschuldigte hat schliesslich den Wandverputz im Treppenbereich des Wohn- hauses durch Zerkratzen bzw. Einritzen der Buchstaben "F._____" beschädigt. Den entstandenen Schaden bezifferte die Privatklägerin mit insgesamt Fr. 1'200.–, welcher Betrag jedoch auch die Ausbesserung eines zerkratzten Fenstersimses umfasst. Dass der Beschuldigte einen Fenstersims in der Wohnung der Privatklä- gerin beschädigte, ist jedoch nicht erstellt. Folglich ist als Schaden ein reduzierter Betrag von rund Fr. 1'000.– zu berücksichtigen, was den voraussichtlichen Kosten für die Ausbesserung und einen neuen Anstrich der zerkratzten Wand entspricht. Als Folge der angeklagten Sachbeschädigungen, welche noch Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden, ist nach den vorstehenden Erwägungen ein Schaden im Bereich von rund Fr. 5'500.– erstellt.

E. 6

Die rechtliche Würdigung der erstellten Tathandlungen des Beschuldigten gibt zu keinen weiterführenden Erwägungen Anlass. Mit der Vorinstanz kann da- von ausgegangen werden, dass die inkriminierten Gegenstände in zwei Pha- sen beschädigt wurden, wobei der Beschuldigte in einer ersten Phase die Wand im Treppenbereich des Hauses verunstaltete und in der zweiten Phase dann in eine wahre Zerstörungswut geraten sein muss, als er nach seinem Erwachen wahrnahm, dass die Privatklägerin zwischenzeitlich das Haus verlassen hatte, was für diese zweite Phase eine einheitliche Betrachtung der Handlungen im Sin-

- 14 - ne eines unmittelbar miteinander zusammenhängenden Geschehens als gerecht- fertigt erscheinen lässt. Der Beschuldigte muss in beiden Phasen mit direktem Vorsatz gehandelt haben, was sich insbesondere auch anhand des fotografisch dokumentierten Spurenbildes zeigt (vgl. Urk. 3 S. 1 ff.), welches ein derart geziel- tes Vorgehen nahelegt, dass für ein eventualvorsätzliches Handeln kein Raum mehr verbleibt.

E. 7

Was den Vollzug der Geldstrafe anbelangt, so kann vollumfänglich auf die korrekten Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden, wo zu Recht festgehalten wird, dass insbesondere die wiederholt gleichartige Delinquenz des Beschuldigten gegen eine günstige Prognose spricht (Urk. 69 S. 43). Angesichts der weiteren von der Vorinstanz erwähnten Umstände, insbesondere der hohen Rückfallgefahr gemäss der Einschätzung im psychiatrischen Gutachten vom 28. Januar 2021 (Urk. 17/13 S. 66) und der Tatsache, dass

der Beschuldigte nach wie vor keine deliktpräventive Behandlung seiner psychischen Störung aufgenommen hat, ist ihm darüber hinaus eine eigentliche Schlechtprognose zu stellen, welche einem bedingten Strafvollzug entgegensteht (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB). Der Vollzug der Strafe erweist sich unter diesen Umständen als unabdingbar, woran auch die wenig substantiierten Einwendungen der Verteidigung anlässlich der

- 18 - erst- und zweitinstanzlichen Parteivorträge nichts zu ändern vermögen (vgl. Urk. 57 S. 27; Urk. 86 S. 17 f.).

E. 8

Zusammengefasst ist der Beschuldigte mithin auch nach durchgeführtem zweitinstanzlichen Verfahren mit einer zu vollziehenden Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen, welche indessen aufgrund der verbüsstten Haft von 253 Tagen (vgl. Urk. 15/1; Urk. 24) bereits als vollständig geleistet zu gelten hat.

- 19 - V. Beschlagnahmen Die Untersuchungsbehörde hat beim Beschuldigten Bargeld im Betrag von EUR 2'000.– beschlagnahmt (vgl. Urk. 11/4 S. 2). Die Verteidigung wies anlässlich der Berufungsverhandlung erstmals darauf hin, dass neben diesem Geldbetrag weitere EUR 390.– aus den Effekten des Beschuldigten sichergestellt worden seien, worüber aber bislang noch nicht verfügt worden sei. Dem Beschuldigten sei demnach der Gesamtbetrag von EUR 2'390.– auf erstes Verlangen herauszugeben (Urk. 86 S. 18). Diesem Vorbringen der Verteidigung ist zu entgegenen, dass in den Akten – abgesehen vom Verhaftsrapport – lediglich ein Bargeldbetrag von EUR 2'000.– vermerkt ist, der bei der Verhaftung des Beschuldigten sichergestellt und anschliessend zuhanden der Kasse der Staatsanwaltschaft eingezahlt wurde (Urk. 1/1 S. 3; Urk. 10/3). Gegen die Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 3. Dezember 2020 über diesen Bargeldbetrag von umgerechnet Fr. 2'108.20 liess der Beschuldigte kein Rechtsmittel mit der Rüge der Unvollständigkeit erheben. Folglich ist allein über die Verwendung der beschlagnahmten Fr. 2'108.20 zu entscheiden, wobei diesbezüglich kein deliktischer Bezug feststellbar ist. Infolge des zweitinstanzlich bestätigten Schuldspruches der Vorinstanz ist dieser Betrag zur Deckung der dem Beschuldigten als Folge der Verurteilung teilweise aufzuerlegenden Verfahrenskosten heranzuziehen (vgl. Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO), zumal die Verteidigung diesen Punkt in zweiter Instanz nur für den Fall eines weiteren Freispruches des Beschuldigten moniert (vgl. Urk. 70 S. 4; Urk. 86 S. 18 und S. 21).

- 20 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der Berufungsprozess brachte im Schuldpunkt keine Änderung des Urteils der Vorinstanz. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Dispositivziffer 6 lit. a, c und d) ist demzufolge vollumfänglich zu bestätigen (vgl. Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Im Beschwerdeverfahren bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten (Geschäfts-Nr. UB200128) wurde die Gerichtsgebühr auf Fr. 300.– festgesetzt und die Regelung der Kostenauflage dem Endentscheid vorbehalten (Urk. 15/15). Da die zulässige Haftdauer in diesem Verfahren überschritten wurde und dem Beschuldigten für die erlittene Überhaft eine Genugtuung zuzusprechen ist (vgl. nachfolgend Ziff. VI.4.), erscheint es gerechtfertigt, die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre mit der Berufungserklärung gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl.

Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2023 vom 7. August 2023 E. 3.3 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.